

Neue Rechte für Patienten

Das Patientenrechtegesetz trat am 28. Februar 2013 in Kraft

Vorbemerkungen

Viele Patienten kennen ihre Rechte im Gesundheitswesen nicht. Die Rechte der Patienten werden erstmals in einem Gesetz zusammenhängend dargestellt und sind für jeden unkompliziert nachzulesen. Ziel und Leitbild des Entwurfs ist der mündige Patient, der Ärzten und Pflegenden auf Augenhöhe begegnen kann (Deutsches Ärzteblatt, 27. Januar 2012).

Folgende **Regelungen** (stark gekürzte Fassung) gelten:

Mitwirkung der Vertragsparteien (Behandelnder/Patient); Informationspflichten

Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf in verständlicher Weise sämtliche für die Behandlung wesentliche Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die Therapie...

Einwilligung

Erfordert die Behandlung einen Eingriff in den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, so ist der Behandelnde verpflichtet, für die Durchführung des Eingriffs die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient nicht einwilligungsfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen... Kann eine Einwilligung für einen unaufschiebbaren Eingriff nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf er ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn er dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient vor der Einwilligung aufgeklärt worden ist.

Aufklärungspflichten

Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände aufzuklären, insbesondere über Art und Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken des Eingriffs sowie über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung des Eingriffs...

Bei Aufklärung ist auch auf Behandlungsalternativen hinzuweisen.

Dokumentation der Behandlung

Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation eine Patientenakte zu führen.

Einsichtnahme in die Patientenakte

Der Patient kann jederzeit Einsicht in die ihn betreffende Patientenakte verlangen, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder die Rechte Dritter entgegenstehen. Die Einsichtnahme ist dem Patienten unverzüglich zu gewähren.

Weitere Regelungen

Für **Haftungsfälle** wird es mehr Transparenz geben. Bei „groben“ Behandlungsfehlern sind Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten vorgesehen. Kranken- und Pflegekassen sind künftig verpflichtet, ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu unterstützen.

Krankenkassen müssen rascher als bisher auf Leistungsanträge ihrer Versicherten reagieren. Fristen sind einzuhalten.

Im Gesetz ist die **Förderung einer Fehlervermeidungskultur** in der medizinischen Versorgung vorgesehen: Behandlungsfehlern möglichst frühzeitig vorzubeugen, hat höchste Priorität.

Krankenhäuser müssen ein patientenorientiertes **Beschwerdemanagement** einrichten.

Die **Patientenbeteiligung** wird weiter ausgebaut. Patientenorganisationen werden insbesondere bei der Bedarfsplanung stärker einbezogen.

Der **Patientenbeauftragte** der Bundesregierung erstellt künftig eine umfassende Übersicht der Patientenrechte und hält sie zur Information der Bevölkerung bereit.

Dr. Hess
Patientenfürsprecher für psychisch Kranke
Mitglied im Kreisseniatorenrat Konstanz
08. Juni 2013